

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2003

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 7. November 2003

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
29.10.03	Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg	693
29.10.03	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	695
29.10.03	Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes	696
30.10.03	Gesetz zur Errichtung der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen	702
30.10.03	Gesetz zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften über Pflanzenschutzmittel	705
6.10.03	Dritte Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare	706
10.10.03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 494/98 mit verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderregistriersystem-Zuständigkeitsverordnung)	706
21.10.03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-LandbaugesetzDVO)	707
23.10.03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz (Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung)	708
27.10.03	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Gemeinde Remseck am Neckar, Landkreis Ludwigsburg, zur Großen Kreisstadt	708
21.10.03	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Blansinger Grien«	708
20.10.03	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Falzmoos«, »Keltengräber«, »Schlattersteig«, »Schelmenhalde«, »Felsenmeer«, »Erlenbruch Keltertal«, »Legenhalde«	711

Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg

Vom 29. Oktober 2003

Der Landtag hat am 29. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG)

§ 1

Geltungsbereich und Berechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Sonderzahlungen (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG); § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)).

(2) Sonderzahlungen erhalten nach diesem Gesetz:

1. Beamte und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
2. Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
3. Empfänger von Amtsbezügen des Landes,
4. Empfänger von Entpflichtetenbezügen des Landes,
5. Dienstanfänger nach § 21 des Landesbeamtengesetzes,
6. Empfänger laufender Versorgungsbezüge und deren Hinterbliebene aus dem in den Nummern 1 bis 4 genannten Personenkreis mit Ausnahme
 - der Ehrenbeamten,
 - der Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung,

- der Empfänger von Übergangsgeld nach §§ 47 und 47a des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Sonderzahlungen

(1) Die Sonderzahlungen bestehen aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Bei Versorgungsempfängern ist der Grundbetrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ruhegehaltfähig. Für die nicht ruhegehaltfähigen Teile des Familienzuschlags erhalten Versorgungsempfänger einen Grundbetrag sowie für Kinder einen Sonderbetrag.

§ 3

Zahlungsweise

Die Sonderzahlungen werden monatlich im Voraus zusammen mit den Bezügen gezahlt.

§ 4

Anspruchsvoraussetzung für Sonderzahlungen

(1) Sonderzahlungen stehen für die Monate zu, in denen ein Anspruch auf laufende Bezüge aus einem in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsverhältnis besteht.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlungen nicht, solange ihnen Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszu zahlen sind.

§ 5

Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag bemisst sich nach den Bezügen, die dem Berechtigten für den jeweiligen Monat zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung C,
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,

3. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W oder nach Nummer 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei Empfängern von Dienstbezügen der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst,

4. bei Empfängern von Amtsbezügen das Amtsgehalt,
5. bei Empfängern von Entpflichtetenbezügen die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Entpflichtetenbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags,
6. bei Ehrenbeamten die monatliche Aufwandsentschädigung,
7. bei Dienstanfängern die Unterhaltsbeihilfe,
8. der Familienzuschlag, bei Versorgungsempfängern der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Als Grundbetrag werden 5,33 Prozent der Bezüge nach den Nummern 1 bis 7 zuzüglich 7,19 Prozent des Bezugs nach Nummer 8 gewährt.

(3) Der Grundbetrag ist insoweit ruhegehaltfähig, als er sich nach ruhegehaltfähigen Bezügen bemisst.

§ 6

Sonderbetrag für Kinder

Der Berechtigte erhält für jedes Kind, für das ihm für den jeweiligen Monat Familienzuschlag zusteht, einen Sonderbetrag in Höhe von 2,13 Euro. § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für eine Waise, sofern ihr der Familienzuschlag für sich selbst zusteht.

§ 7

Beamte an Hochschulen

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (§ 34 BBesG) auf Grund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

§ 8

Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2004 vorhandene Versorgungsempfänger

Den am 1. Januar 2004 vorhandenen Versorgungsempfängern wird über den nach § 5 Abs. 2 und § 6 bestehenden Anspruch hinaus ein Betrag als Sonderzahlung gewährt, der sich errechnet, wenn entsprechend § 5 ein nach den jeweiligen ruhegehaltfähigen Bezügen bemess-

sener Grundbetrag wie ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes behandelt wird.

Artikel 2

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten »bis zur Stufe 1« die Worte »sowie der Grundbetrag nach § 5 des Landessonderzahlungsgesetzes« eingefügt.

Artikel 3

Jährliche Sonderzahlung für das Jahr 2003

Berechtigte im Sinne von § 1 Abs. 2 des Landessonderzahlungsgesetzes erhalten für das Jahr 2003 eine jährliche Sonderzahlung, auf die das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und § 2 des bisherigen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533), entsprechend Anwendung finden. An die Stelle des Bemessungsfaktors nach § 13 des in Satz 1 genannten Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung tritt für die Sonderzahlung ein Bemessungsfaktor von 57,5 Prozent; abweichend hiervon beträgt der Bemessungsfaktor 86,31 Prozent, soweit ein Familienzuschlag Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist.

Artikel 4

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Februar 2002 (GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

§ 14a Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 3, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Ebenfalls am Tage nach der Verkündung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. April 1979 (GBl. S. 134, 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 533),

2. das Landesurlaubsgeldgesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Oktober 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

Gesetz

zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vom 29. Oktober 2003

Der Landtag hat am 29. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 760), wird wie folgt geändert:

Nummer 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»30. Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Oktober 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

**Gesetz
zur Änderung
des Landesseilbahngesetzes**

Vom 29. Oktober 2003

Der Landtag hat am 29. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesseilbahngesetzes*

Das Landesseilbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBL. S. 417, 426), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeit und andere Gesetze vom 19. November 2002 (GBL. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, die dem Personenverkehr dienen, und für ortsfeste Vergnügungsbahnen.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Aufzüge im Sinne der Zwölften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. GSGV) vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), geändert durch Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777),
2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart,
3. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen,
4. Seilbahnen als feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen,
5. bergbauliche Anlagen sowie zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen,
6. seilbetriebene Fahren,
7. Zahnradbahnen,
8. durch Ketten gezogene Anlagen.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Seilbahnen sind Anlagen für den Personenverkehr aus mehreren Bauteilen, die geplant, gebaut, montiert und in Betrieb genommen werden, um Personen zu befördern. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um

1. Standseilbahnen und andere Anlagen, deren Fahrzeuge von Rädern oder anderen Einrichtungen getragen und durch ein oder mehrere Seile bewegt werden,

2. Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen oder bewegt werden; dazu gehören auch Kabinen- und Sesselbahnen,

3. Schleppaufzüge, bei denen mit geeigneten Geräten ausgerüstete Benutzer durch ein Seil fortbewegt werden.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 11 angefügt:

»(4) Anlage ist das an seinem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. Die Infrastruktur, die speziell für jede Anlage geplant und jeweils vor Ort errichtet wird, besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(5) Sicherheitsbauteil ist ein Grundbestandteil, eine Gruppe von Bestandteilen, eine Untergruppe oder eine vollständige Baugruppe sowie jede Einrichtung, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage und in der Sicherheitsanalyse ausgewiesen ist und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, seien es Fahrgäste, Betriebspersonal oder Dritte gefährdet.

(6) Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilt.

(7) Betriebstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für einen sicheren Betrieb erforderlich sind.

(8) Wartungstechnische Erfordernisse sind die Gesamtheit der technischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf Planung und Ausführung haben und für die Instandhaltung zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs erforderlich sind.

(9) Benannte Stellen sind Stellen, die mit dem Verfahren zur Bewertung der Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme beauftragt sind.

(10) Europäische Spezifikation ist eine gemeinsame technische Spezifikation, eine europäische technische Zulassung oder eine einzelstaatliche Norm, durch die eine europäische Norm umgesetzt wird.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG 2000 Nr. L 106 S. 21) – nachfolgend: EG-Seilbahnrichtlinie.

(11) Konformitätsbewertungsverfahren bezeichnet die Überprüfung der Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme mit den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie festgelegten grundlegenden Anforderungen.«

3. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

»§ 2 a

Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen

(1) Sicherheitsbauteile dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass die Anlage, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie erfüllen.

(2) Vor dem Inverkehrbringen eines Sicherheitsbauteils muss der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter (nachfolgend: Bevollmächtigter)

a) das Sicherheitsbauteil einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V der EG-Seilbahnrichtlinie unterziehen und

b) die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil deutlich sichtbar oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett anbringen und eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang IV der EG-Seilbahnrichtlinie ausstellen.

(3) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben »CE«; Anhang IX der EG-Seilbahnrichtlinie enthält das zu verwendende Modell. Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung des Schriftbildes der CE-Konformitätskennzeichnung irreführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Konformitätskennzeichnung nicht beeinträchtigen.

(4) Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten durch eine von ihm ausgewählte benannte Stelle nach § 2 e durchgeführt.

(5) Falls Sicherheitsbauteile auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Gesichtspunkte betreffen und in denen die CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so besagt die CE-Kennzeichnung, dass auch von der Konformität der Sicherheitsbauteile mit den Anforderungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.

(6) Ist weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter den in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen nachgekommen, so obliegen diese Verpflichtungen derjenigen Person, die das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Sicherheitsbauteile für den eigenen Gebrauch herstellt.

§ 2 b

Inverkehrbringen von Teilsystemen

(1) Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie dazu beitragen, dass Anlagen, in die sie eingebaut werden, die grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie erfüllen.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren der Teilsysteme gemäß Anhang VII der EG-Seilbahnrichtlinie wird im Auftrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, von der natürlichen oder juristischen Person, die das Teilsystem in den Verkehr bringt, durch eine von den genannten Personen ausgewählten benannten Stelle nach § 2 e durchgeführt. Die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang VI der EG-Seilbahnrichtlinie wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten oder der in Satz 1 genannten Person auf der Grundlage des Konformitätsbewertungsverfahrens ausgestellt.

(3) Die benannte Stelle stellt die EG-Prüfbescheinigung aus und stellt technische Unterlagen zusammen, die der EG-Prüfbescheinigung beigelegt werden. Die technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente enthalten, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. Ferner müssen sie alle Unterlagen enthalten, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise im Hinblick auf die Instandhaltung gegeben werden.

§ 2 c

Innovative Bauteile

Weist ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie innovative Planungs- oder Baumerkmale auf, trifft die Aufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen. Sie kann den Bau oder die Inbetriebnahme einer Anlage, bei der ein solches innovatives Sicherheitsbauteil oder Teilsystem verwendet werden, besonderen Bedingungen unterwerfen. Die Aufsichtsbehörde informiert hierüber unverzüglich das Ministerium für Umwelt und Verkehr (nachfolgend: Ministerium); dieses unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über die besonderen Bedingungen und gibt die Gründe für die getroffenen Maßnahmen an.

§ 2 d

Schutzmaßnahmen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme

(1) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein Sicherheitsbauteil, das mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist und bestimmungsgemäß in den Verkehr gebracht und verwendet wird, oder ein Teilsystem, das mit der EG-Konformitätserklärung versehen ist und bestimmungsgemäß verwendet wird,

die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder die Sicherheit von Gütern gefährden kann, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um den Anwendungsbereich dieses Sicherheitsbauteils oder dieses Teilsystems einzuschränken oder seine Verwendung zu untersagen. Die Aufsichtsbehörde begründet ihre Entscheidung und gibt die Gründe für ihre Nichtkonformität an. Sie unterrichtet das Ministerium; dieses unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder über die getroffenen Maßnahmen.

(2) Erweist sich ein mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehenes Sicherheitsbauteil als nicht konform, so trifft die Aufsichtsbehörde die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die CE-Konformitätskennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und die EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat. Sie informiert hierüber das Ministerium; dieses unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

(3) Erweist sich ein mit der EG-Konformitätserklärung versehenes Teilsystem als nicht konform, so trifft die Aufsichtsbehörde die geeigneten Maßnahmen gegenüber demjenigen, der die Erklärung ausgestellt hat. Sie unterrichtet hierüber das Ministerium; dieses unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

(4) Wurde die CE-Konformitätskennzeichnung am Sicherheitsbauteil unberechtigterweise angebracht, ist der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, dieses Sicherheitsbauteil wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die CE-Konformitätskennzeichnung zu bringen. Besteht der Verstoß fort, muss die Aufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen treffen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Sicherheitsbauteils einzuschränken oder zu untersagen oder um zu gewährleisten, dass es vom Markt zurückgezogen wird. Sie unterrichtet hierüber das Ministerium; dieses unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

§ 2e

Benannte Stellen

(1) Benannte Stelle ist jede von der Genehmigungsbehörde für einen bestimmten Aufgabenbereich anerkannte und der jeweils zuständigen Behörde des Bundes bekannt gemachte Stelle. Die Stelle ist anzuerkennen, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Kriterien des Anhangs VIII der EG-Seilbahnrichtlinie erfüllt werden.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind den jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder anzuzeigen.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist für die Anerkennung der Stellen zuständig, deren Sitz im Zuständig-

keitsbereich der Genehmigungsbehörde liegen. Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens auf andere Stellen übertragen.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 3

Allgemeine Anforderungen und Pflichten«.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Für jede geplante Anlage ist im Auftrag des Bauherrn oder seines Bevollmächtigten eine Sicherheitsanalyse gemäß Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und an Hand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebs auftreten können. Aufgrund der Sicherheitsanalyse wird ein Sicherheitsbericht erstellt, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken angeführt werden müssen; der Bericht muss die Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme enthalten.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden Absätze 2 und 3.

c) Der neue Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 2 Nr. 1 und 2 beim neuen Unternehmer vorliegen.«

6. § 5 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 Nr. 3 und 4 wird Nr. 2 und 3.

b) Der bisherige Absatz 1 Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

»4. die Leistungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.«

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Anlagen und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile müssen den in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie genannten grundlegenden Anforderungen entsprechen.«

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

9. Die Überschrift von § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Infrastruktur

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Unternehmer hat vor der Betriebsaufnahme einen Betriebsleiter schriftlich unter Angabe seines Verantwortungsbereiches zu bestellen, der unbeschadet der Verantwortung des Unternehmers für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen verantwortlich ist (technischer Betriebsleiter).«

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

»(2) Für den Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertretende Betriebsleiter sind schriftlich und in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Anzahl zu bestellen.

(3) Werden mehrere Stellvertreter bestellt, sind deren Verantwortungsbereiche gegeneinander abzugrenzen.

(4) Das Unternehmen darf als Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter nur Personen bestellen, die fachlich und persönlich geeignet und zuverlässig sind. Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter für Seilschwebe- und Standseilbahnen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung zum Seilbahnfachmann oder eine damit vergleichbare Ausbildung haben.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden der genannten Personen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.«

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10a

Ausnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall

1. Ausnahmen von der Bestellung und Bestätigung des technischen Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter bei Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse einer Seilbahn zulassen sowie

2. abweichend von § 10 Abs. 4 die Bestellung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter bestätigen, wenn

a) hinsichtlich des Betriebs der Seilbahn einfache Betriebsverhältnisse vorliegen und

b) die bestellte Person über die erforderliche Fachkunde entsprechend den Anforderungen der Anlage verfügt.

(2) Die Beurteilung, ob einfache Betriebsverhältnisse vorliegen, obliegt der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat sich vor einer Ausnahmezulassung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass die bestellte Person zumindest das im Einzelfall erforderliche Maß an Fachkunde besitzt.«

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1. Im neuen Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort »Betriebsicherheit« durch die Worte »Sicherheit der Anlage« ersetzt.

c) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie sind durch den Bauherrn oder seinen Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde vorzulegen sowie in Kopie bei der Anlage aufzubewahren. Diese Unterlagen sind von der Aufsichtsbehörde und vom Betreiber der Seilbahn für die Dauer des Betriebs der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Erlaubnis für höchstens drei Jahre erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Ausnahme der Nummer 2 erfüllt sind.«

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe »Absätze 2 und 3« durch die Angabe »Absätze 1 und 4« ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Seilbahnen sind jährlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Seilschwebebahnen und Standseilbahnen sind von der Aufsichtsbehörde, Schleppaufzüge von für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Aufsichtsbehörde beziehungsweise der Sachverständige erstellt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung und übergibt diesen dem Seilbahnunternehmer. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die im Bericht aufgeführten Maßnahmen hat der Unternehmer umzusetzen und den Vollzug der Aufsichtsbehörde zu melden.«

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Betriebssicherheit« durch die Worte »Sicherheit der Anlage« ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

14. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

»§ 13a

Instandhaltung, Wartung, Betriebskontrolle

(1) Der Unternehmer hat durch Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie Inspektionen dafür zu sorgen, dass die Anlage während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entspricht.

(2) Für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, die Inspektionen und Betriebskontrollen sowie für den Brandschutz und die Alarmierung hat der Unternehmer einen Plan nach dem Stand der Technik aufzustellen, regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen und dem Betrieb verfügbar zu halten. Über die Maßnahmen und Kontrollen sind Nachweise zu führen.

(3) Der Unternehmer hat Sachverständige, sachverständige Stellen oder seilbahntechnische Fachfirmen hinzuzuziehen, wenn die eigenen Möglichkeiten im Betrieb nicht ausreichen.

§ 13b

Dokumentation

(1) Die Sicherheitsanalyse, der Sicherheitsbericht und die technischen Unterlagen, die alle Dokumente über Merkmale der Anlage sowie sämtliche Schriftstücke enthalten müssen, mit denen die Konformität der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme nach Anhang I der EG-Seilbahnrichtlinie nachgewiesen werden, müssen dem Bauherrn vorliegen. Ferner müssen alle Unterlagen vorliegen, in denen die notwendigen Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen festgelegt und die vollständigen Angaben im Hinblick auf die Instandhaltung, Überwachung, Einstellung und Wartung enthalten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind vom Bauherrn dem Betreiber der Anlage zu übergeben. Wechselt während der Dauer des Betriebs das betriebsführende Unternehmen, hat der bisherige Betreiber die Unterlagen an die neuen Betreiber zu übergeben.«

15. Der 3. Abschnitt wird aufgehoben.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Genehmigung von Vergnügungsbahnen

(1) Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterungen und Änderungen von Vergnügungsbahnen be-

dürfen einer Genehmigung. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 erfüllt sind.

(2) Im Übrigen gelten für Vergnügungsbahnen § 4 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend. § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass Unfälle auch dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu melden sind.«

17. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

»§ 17a

Untersuchungspflicht für Vergnügungsbahnen

(1) Vergnügungsbahnen sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von Sachverständigen zu untersuchen.

(2) Vergnügungsbahnen sind jährlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17b

Eröffnung des Betriebs von Vergnügungsbahnen

(1) Die Eröffnung des Betriebs von Vergnügungsbahnen bedarf der Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt sind,
2. der Unternehmer eine für die Sicherheit der Anlage verantwortliche Person benennt und
3. der Unternehmer ausreichend versichert ist.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für wesentliche Erweiterungen und Änderungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.«

18. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die Aufsichtsbehörde kann bei Seilbahnen, deren Infrastruktur, Sicherheitsbauteile oder Teilsysteme nicht mehr den grundlegenden Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entsprechen, eine Sicherheitsanalyse nach Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie verlangen.«

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Genehmigungsbehörde für Seilschwebbahnen und Standseilbahnen ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr. Aufsichtsbehörde für Seilschwebbahnen und Standseilbahnen ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird das Wort »Aufsichtsbehörden« durch die Worte »Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden« ersetzt.
 - bb) Nummer 1 und die Nummerbezeichnung »2.« werden gestrichen.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) »Genehmigungsbehörde für die Anerkennung von benannten Stellen nach § 2 e ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr.«
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Bezeichnung »Verkehrsministerium« durch die Bezeichnung »Ministerium für Umwelt und Verkehr« ersetzt. Nach dem Wort »Seilbahnen,« wird das Komma und das Wort »Schleppaufzüge« gestrichen.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. a) die Anforderungen an den Betrieb der Seilbahnen,
 - b) die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Vergnügungsbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach den neuesten Erkenntnissen der Technik und nach den internationalen Abmachungen einheitlich regeln,«
 - cc) In Nummer 2 werden die Worte »und § 14 Abs. 1« gestrichen.
 - dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. die Zulassung oder Anerkennung von Sachverständigen, technischen Überwachungsorganisationen, benannten Stellen nach § 2 e oder sonstigen Stellen, deren Befugnisse sowie deren Überwachung betreffen,«
 - b) Nach Absatz 1 Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:
 - »7. das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen gemäß §§ 2 a und 2 b regeln,
 - 8. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß § 2 d betreffen und
 - 9. die Durchsetzung der ordnungsgemäßen CE-Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 2 a Absatz 3, 2 d Absätze 2 bis 4 festlegen.«
 - c) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Schleppaufzüge zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Verbesserung der Verwaltungsleistung abweichend von § 19 zu bestimmen.«
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort »vornimmt,« das Komma gestrichen und die Worte »oder gegen Nebenbestimmungen verstößt,« angefügt.
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

»5. ohne die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Erlaubnis den Betrieb einer Seilbahn eröffnet oder gegen Nebenbestimmungen verstößt,«
 - c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

»6. entgegen § 18 oder § 21 Abs. 2 der zuständigen Behörde nicht alle Vorkommnisse, die für die Betriebssicherheit oder Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können, sowie alle Betriebsunterbrechungen und Unfälle mitteilt, eine Auskunft nicht, nicht fristgemäß, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet oder die in einem Prüfbericht nach § 18 aufgeführten Maßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig umsetzt,«.
 - d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

»7. ohne die nach § 17 erforderliche Genehmigung eine Vergnügungsbahn baut oder betreibt oder wesentliche Erweiterungen oder Änderungen vornimmt,«
 - e) Nummer 8 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummer 8 und 9.
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- »(2) Für Seilbahnen, deren Bau oder Änderung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wurden und die bereits in Bau oder Umbau sind, gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, sofern die Eröffnung des Betriebs der Anlage bis spätestens 2. Mai 2004 erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde der Eröffnung des Betriebs einer Anlage im Sinne des Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen zustimmen.«

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeseseilbahngesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Oktober 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

**Gesetz zur Errichtung
der Landesakademie für Fortbildung
und Personalentwicklung an Schulen**

Vom 30. Oktober 2003

Der Landtag hat am 30. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Landesakademie für Fortbildung
und Personalentwicklung an Schulen**

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (Landesakademie) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Landesakademie ist zugleich staatliche Einrichtung und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Landesakademie hat ihren Sitz in Esslingen am Neckar.

(3) Die Landesakademie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Landesakademie dient der beruflichen Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Insbesondere zählt dazu die Gestaltung und Durchführung von Fortbildungsangeboten

1. im Bereich der Personalentwicklung, insbesondere für pädagogisches Leitungspersonal sowie für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich,

2. im Bereich der schulartübergreifenden und schulart-spezifischen pädagogischen und pädagogisch-psychologischen Fortbildung,

3. im Bereich der schulartübergreifenden und schulart-spezifischen fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung,

4. im Bereich der Schulentwicklung und Schulberatung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat die Landesakademie die bildungspolitischen Vorgaben des Kultusministeriums zu beachten und umzusetzen.

(2) Der Landesakademie können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Darüber hinaus kann die Landesakademie Aufträge von Dritten übernehmen, sofern diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach Absatz 1 stehen oder diesen nicht widersprechen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Landesakademie Dritter bedienen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(5) Die Landesakademie arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen, wenn dies zweckmäßig ist und die Zielsetzungen der Landesakademie unterstützt, insbesondere mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit Hochschulen, mit Einrichtungen der Wirtschaft wie Kammern, Verbänden und Unternehmen, mit Einrichtungen der Kirchen, mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung sowie mit anderen regionalen, überregionalen, europäischen und sonstigen internationalen Einrichtungen und Partnern.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 3

Finanzierung, Gewährträger

(1) Die Landesakademie erhält zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags einen Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt die Landesakademie Entgelte. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Satzungsbestimmungen zur Aufnahme von Krediten und zur Bildung von Rücklagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) Gewährträger für die Landesakademie ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten der

Landesakademie unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Landesakademie keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4

Organe

Organe der Landesakademie sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Landesakademie.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestellt das Kultusministerium die Vorstandsmitglieder und beruft sie ab. Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (4) Das Kultusministerium bestimmt einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind Beamte auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederholte Ernennungen sind möglich. Mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Vom Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung nur in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zulässig. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.
- (5) Der Vorstand hat in den Angelegenheiten der Landesakademie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Er führt die Geschäfte unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen der Landesakademie nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.
- (6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Anforderung in allen Angelegenheiten erschöpfend Auskunft zu geben. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich und über die wichtigen Angelegenheiten der Landesakademie regelmäßig zu informieren.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (8) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.

Vier Mitglieder werden vom Kultusministerium benannt, ein Mitglied vom Finanzministerium. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist ein beamteter Vertreter des Kultusministeriums.

- (2) Im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Mitglieds bestimmt das betroffene Ministerium einen Ersatzvertreter, der vom Kultusministerium als solcher für die Dauer der Verhinderung zu bestellen ist.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder dauert längstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Kultusministerium niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Landesakademie verlangen. Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt den Wirtschaftsplan fest und bestellt den Abschlussprüfer. Er entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstands.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sowie diejenigen, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Kuratorium

- (1) Die Landesakademie kann in fachlichen Angelegenheiten durch ein Kuratorium beraten werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Landesakademie, die ihnen durch ihre

Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Für Mitglieder des Aufsichtsrats oder deren Ersatzvertreter gilt dies nicht gegenüber dem sie benennenden Ministerium. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 10

Finanzwesen, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Die Landesakademie stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan dem Kultusministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. Das Kultusministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Aufsichtsrat soll eine Abschlussprüfung anordnen. Die Prüfung hat die für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu umfassen.

(3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung der Landesakademie zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

(4) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 11

Beamte

(1) Die an der Landesakademie tätigen Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Für beamtete Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsratsvorsitzende Dienstvorgesetzter.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beamten trifft die Verantwortung das Land.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes gegen einen Beamten stehen dem Land zu.

§ 12

Beschäftigte

(1) Die Beschäftigten bei der bisherigen Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung GmbH Calw und den Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung in Donau-

eschingen, Schwäbisch Hall (Comburg) und Esslingen-Zell werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beschäftigte der Landesakademie. Die Landesakademie tritt in die Rechte und Pflichten der bei den bisherigen Einrichtungen bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Für die Beschäftigten der Landesakademie gelten die jeweiligen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Landesakademie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht übt das Kultusministerium aus.

(2) Das Kultusministerium kann dem Vorstand im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 Weisungen erteilen.

(3) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen

1. Satzungen nach § 14 Abs. 1,

2. der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 5 Abs. 7,

3. der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach § 6 Abs. 5.

(4) Das Kultusministerium kann jederzeit Berichte über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verlangen.

§ 14

Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die Rechtsverhältnisse der Landesakademie werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderungen werden vom Aufsichtsrat erlassen.

(2) Die Landesakademie kann allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Bekanntmachung

Die Satzung und deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt Kultus und Unterricht veröffentlicht.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet die Landesakademie durch formwechselnde Umwandlung der Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung GmbH Calw.

(2) Die den Staatlichen Akademien für Lehrerfortbildung in Donaueschingen, Esslingen-Zell und Schwäbisch Hall (Comburg) zugeordneten Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten gehen auf die Landesakademie über.

(3) Für Rechtshandlungen, die infolge der formwechselnden Umwandlung nach Abs. 1 und der Überleitung der Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten nach Abs. 2 erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Bei der Landesakademie werden für die Bereiche, für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betriebs- oder Personalrat gebildet war, Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören als Mitglieder jeweils die Beschäftigten der Landesakademie an, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des für den jeweiligen Bereich gebildeten Betriebs- oder Personalrats waren. Satz 2 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend. Die Amtszeit der Übergangspersonalräte endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2005.

(5) Bei der Landesakademie wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Mitglieder der Übergangspersonalräte nach Absatz 2 an. Die Amtszeit des Übergangsgesamtpersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2005.

(6) Für die Übergangspersonalräte und den Übergangsgesamtpersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 54 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangsgesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(7) Dienst- und Betriebsvereinbarungen bleiben für ihren bisherigen Geltungsbereich in Kraft, bis sie durch neue ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Überschrift »Besoldungsgruppe A 15« die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als weiteres Mitglied des Vorstandes« eingefügt.
- b) In Besoldungsgruppe A 16 werden nach der Überschrift »Besoldungsgruppe A 16« die Amtsbezeichnung

mit Funktionsbezeichnung »Direktor bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als Stellvertretender Vorstandsvorsitzender« eingefügt und die Amtsbezeichnung »Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung« gestrichen.

2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung »Direktor der Landeszentrale für politische Bildung« die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung »Erster Direktor der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen als Vorstandsvorsitzender« eingefügt.

3. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen – Künftig wegfallende Ämter – wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I (Landesbesoldungsordnung A – Aufsteigende Gehälter) wird angefügt:

»Besoldungsgruppe A 16

Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können bereits ab dem 15. November 2003 die Organe der neuen Anstalt gebildet sowie alle Beschlüsse gefasst und Maßnahmen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der neuen Anstalt ab 1. Januar 2004 erforderlich sind. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. Oktober 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

Gesetz

zur Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften über Pflanzenschutzmittel

Vom 30. Oktober 2003

Der Landtag hat am 30. Oktober 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 17. Dezember 1990 (GBI. S. 426), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605),
2. die Pflanzenschutzmittel-Ausnahmeverordnung vom 27. Juli 1999 (GBI. S. 363).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 30. Oktober 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

WERWIGK-HERTNECK

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

**Dritte Verordnung
des Finanzministeriums
zur Änderung
der Verordnung über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfen
an Rechtsreferendare**

Vom 6. Oktober 2003

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 4 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GBI. S. 354) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 29. Juni 1998 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (GBI. S. 623), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe »1530 DM« durch die Angabe »887,88 Euro« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl »1999« durch die Jahreszahl »2003« ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Weitergehende Leistungen wie Sonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Oktober 2003

STRATTHAUS

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Zuständigkeiten
nach der Verordnung (EG) Nr. 494/98
mit verwaltungsrechtlichen
Mindestsanktionen im Rahmen des Systems
zur Kennzeichnung und Registrierung
von Rindern (Rinderregistriersystem-
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 10. Oktober 2003

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 60 S. 78) ist, mit Ausnahme der Entgegennahme von Mitteilungen des Tierhalters, die untere Verwaltungsbehörde. Für die Entgegennahme dieser Mitteilungen bleibt die Zuständigkeit des Landesverbands Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. als vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum beauftragte Stelle unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Oktober 2003

STÄCHELE

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
zur Durchführung
des Öko-Landbaugesetzes
(Öko-LandbaugesetzDVO)**

Vom 21. Oktober 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz vom 15. Juli 2003 (GBI. S. 361);

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 10. Juli 2002 (BGBl. I S. 2558) in der jeweils geltenden Fassung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 2

Mitwirkung und Pflichten der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstellen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mit. Ihnen obliegen dabei folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist;
2. die Annahme der Meldungen nach § 3 Abs. 2 ÖLG über die Tätigkeit der Unternehmen und ihre unverzügliche Weiterleitung an das Regierungspräsidium Karlsruhe;
3. die Durchführung zusätzlicher unangekündigter Kontrollen jährlich bei mindestens zehn Prozent der von ihnen kontrollierten Unternehmen, mindestens aber bei einem Unternehmen;
4. die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 9 Abs. 9 Buchst. a oder Artikel 10 Abs. 3 Buchst. a der

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in privatrechtlicher Form.

(2) Den Kontrollstellen obliegen außerdem diejenigen Aufgaben, bei denen in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einschließlich ihrer Anhänge eine entsprechende Prüfung oder Entscheidung oder sonstige Tätigkeit durch die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere:

1. die Annahme von Mitteilungen und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen oder Zustimmung;
2. die Anerkennung des Bedarfs, der Notwendigkeit oder hinreichender Nachweise;
3. Festlegung von Maßnahmen.

Das nach anderen Vorschriften erforderliche Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe bleibt unberührt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann sich einzelne Entscheidungen vorbehalten.

(3) Über die in § 5 ÖLG genannten Pflichten hinaus obliegen den Kontrollstellen folgende Pflichten:

1. die jährliche Vorlage eines Verzeichnisses und eines zusammenfassenden Berichts über ihre Tätigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 an das Regierungspräsidium Karlsruhe, wobei insbesondere alle festgestellten Abweichungen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße sowie die getroffenen Maßnahmen und die verhängten Sanktionen sowie die erteilten Ausnahmegenehmigungen in der vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestimmten Form zu dokumentieren sind;
2. Die unverzügliche Vorlage eines Berichts, sobald sie Kenntnis von Tatsachen erhalten, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 11 ÖLG oder nach § 3 des Öko-Kennzeichengesetzes oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 ÖLG, nach § 4 des Öko-Kennzeichengesetzes oder nach § 4 der Öko-Kennzeichenverordnung begangen wurde, wobei das Regierungspräsidium Karlsruhe hierzu ein Verfahren vorschreiben kann.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. April 1992 (GBI. S. 240), geändert durch Verordnung vom 2. März 1993 (GBI. S. 227), außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Oktober 2003

STÄCHELE

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
über Zuständigkeiten
nach dem Handelsklassengesetz
(Handelsklassen-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 23. Oktober 2003

Es wird verordnet auf Grund von § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die Regierungspräsidien sind, mit Ausnahme nachfolgender Regelungen, zuständige Behörden im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Handelsklassengesetzes vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201).

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Behörde für die Weiterleitung der Ergebnisse von Kontrollen der Wasseraufnahme bei bestimmten Geflügel und Geflügelteilstücken an das nationale Referenzlabor nach Artikel 14 a Abs. 12 a und Artikel 14 b Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 14 a Abs. 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 143 S. 11).

(3) Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden sind zuständige Behörden nach Artikel 14 a Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 12 sowie Artikel 14 b Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 14 a Abs. 5, 6, 7, 9, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91, soweit es sich um die Kontrolle des Wassergehalts in den Schlacht- und den Zerlegungsbetrieben handelt.

(4) Daneben sind auch Bedienstete des Polizeivollzugsdienstes, die die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 17. August 2003 (BGBl. I S. 2236) erfüllen, zur Überwachung der in Absatz 1 genannten Vorschrift zuständig bei

1. Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln,
2. Obst und Gemüse,
3. Eiern auf den Absatzwegen im Anschluss an die Eierpackstellen bis zum Einzelhandel.

(5) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann Bedienstete des Polizeivollzugsdienstes, die die Voraussetzungen der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung erfüllen, zur Überwachung von Geflügelfleisch nach Artikel 14 a Abs. 1 und Artikel 14 b Abs. 1 der Verordnung (EWG)

1538/91 beauftragen, sofern es sich um Kontrollen auf den Absatzwegen im Anschluss an die Schlachthöfe oder Zerlegungsbetriebe bis zum Einzelhandel handelt.

(6) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für alle angeführten Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Handelsklassengesetz vom 14. Februar 1984 (GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1998 (GBl. S. 702), außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2003

STÄCHELE

**Bekanntmachung
des Innenministeriums über die Erklärung
der Gemeinde Remseck am Neckar,
Landkreis Ludwigsburg,
zur Großen Kreisstadt**

Vom 27. Oktober 2003

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 21. Oktober 2003 die Gemeinde Remseck am Neckar, Landkreis Ludwigsburg, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zur Großen Kreisstadt erklärt.

STUTTGART, den 27. Oktober 2003

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
»Blansinger Grien«**

Vom 21. Oktober 2003

Auf der Grundlage der §§ 21 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemarkungen Kleinkems und Huttingen der Gemeinde

Efringen-Kirchen, Landkreis Lörrach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Blansinger Grien«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 24 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in der südlichen Oberrheinebene südlich von Kleinkems zwischen der Autobahn A 5 (Westen), der Autobahnausfahrt Efringen-Kirchen (Norden) und der L 137 (Osten). Die südliche Grenze erstreckt sich von der Autobahn A 5 zunächst auf rund 200 m entlang der Gemarkungsgrenze Kleinkems-Huttingen und verläuft anschließend auf rund 250 m entlang eines von Nord nach Süd verlaufenden Fahrwegs.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg sowie beim Landratsamt Lörrach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung einer ehemaligen Kiesgrube und ihrer Umgebung als
 - a) Bereich mit wertvollen Lebensräumen unterschiedlicher Ausprägung wie dem Weißseggen-Eichen-Lindenwald, Kiesrohböden mit Pionierfluren und lückiger Trockenvegetation sowie verschiedene Rausengesellschaften;
 - b) Lebensraum für eine Vielzahl zum Teil stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Schmetterlingsarten;
 - c) Gebiet mit wichtiger Biotopvernetzungsfunktion.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung der Lebensstätten der Arten der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere von Grauspecht, Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzmilan.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist verboten,
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,
 1. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern oder Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten

1. das Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder darin zu reiten;
2. das Naturschutzgebiet außerhalb des im nördlichen Bereich des Naturschutzgebietes verlaufenden Weges zwischen der Landesstraße L 137 und der Trafostation »Pumpwerk Kleinkems« zu betreten;
3. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hänggleiter, Gleitsegel, Ultraleicht-Flugzeuge, Fallschirme) und von Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. der Wasserhaushalt durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
5. Dünger nicht ausgebracht wird.

(2) Die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* erfolgt in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde in Form von Pflegemaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Mischungs- und Strukturverhältnisse in den Laubbaumbeständen, insbesondere zur Förderung der Baumarten Eiche und Linde.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. jagdliche Einrichtungen nur in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde errichtet werden;
2. das Befahren des Naturschutzgebiets nur ausnahmsweise auf den vorhandenen Wegen z. B. zum Transport

von Futtermaterial oder geschossenem Wild zulässig ist;

3. Hunde außer im Rahmen der jagdlichen Nachsuche an der Leine zu führen sind.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz und Pflegemaßnahmen

Schutz und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 21. Oktober 2003

DR. VON UNGERN-STERMBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder
»Falzmoos«, »Keltengräber«,
»Schlattersteig«, »Schelmenhalde«,
»Felsenmeer«, »Erlenbruch Keltortal«,
»Legenhalde«**

Vom 20. Oktober 2003

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBL. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreise Schwarzwald-Baar und Rottweil, Forstbezirke Donaueschingen, Furtwangen, Schramberg und Sulz wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Donaueschingen:

1. »Falzmoos« auf dem Gebiet der Stadt Bräunlingen, Gemarkung Bräunlingen.
2. »Keltengräber« auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen, Gemarkung Donaueschingen.
3. »Schlattersteig« auf dem Gebiet der Stadt Blumberg, Gemarkung Fützen.

Forstbezirk Furtwangen:

4. »Schelmenhalde« auf dem Gebiet der Stadt Furtwangen, Gemarkung Neukirch.

Forstbezirk Schramberg:

5. »Felsenmeer« auf dem Gebiet der Stadt Schramberg, Gemarkung Schramberg.

Forstbezirk Sulz:

6. »Erlenbruch Keltortal« auf dem Gebiet der Gemeinde Vöhringen, Gemarkung Vöhringen.
7. »Legenhalde« auf dem Gebiet der Stadt Sulz, Gemarkung Sulz.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Falzmoos« hat eine Größe von ca. 9,3 ha. Er liegt im Stadtwald Bräunlingen auf Flurstück 4297 (z.T.) Gemarkung Bräunlingen und umfasst die Abteilung 51 (z.T.) im Distrikt I.

2. Der Schonwald »Keltengräber« hat eine Größe von ca. 16,7 ha. Er liegt im Stadtwald Donaueschingen auf Flurstück 3692 (z.T.) Gemarkung Donaueschingen (z.T.) und umfasst die Abteilung 7 im Distrikt I.
3. Der Schonwald »Schlattersteig« hat eine Größe von ca. 13,2 ha. Er liegt im Stadtwald Blumberg auf dem Flurstück 3141 (z.T.) Gemarkung Fützen und umfasst die Abteilung 28 (z.T.) im Distrikt III.
4. Der Schonwald »Schelmenhalde« hat eine Größe von ca. 14,9 ha. Er liegt im Staatswald Furtwangen auf den Flurstücken 229 (z.T.) und 229/9 Gemarkung Neukirch und umfasst die Abteilung 3 (z.T.) im Distrikt V.
5. Der Schonwald »Felsenmeer« hat eine Größe von ca. 6,7 ha. Er liegt im Wald des Interkalarfonds Kath. Kirchstellen Rottenburg auf dem Flurstück 1953/1 (z.T.) Gemarkung Schramberg und umfasst die Abteilung 2 (z.T.) im Distrikt I.
6. Der Schonwald »Erlenbruch Keltortal« hat eine Größe von ca. 16 ha. Er liegt im Gemeindewald Vöhringen auf den Flurstücken 899, 903, 904 und 4556 (jeweils z.T.) Gemarkung Vöhringen und umfasst die Abteilungen 2–6 (jeweils z.T.) im Distrikt IV.
7. Der Schonwald »Legenhalde« hat eine Größe von ca. 4 ha. Er liegt im Stadtwald Sulz auf dem Flurstück 245/3 (z.T.) Gemarkung Sulz und umfasst die Abteilung 1 (z.T.) im Distrikt V.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürtensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Donaueschingen, Furtwangen, Schramberg und Sulz sowie bei den Städten Bräunlingen, Blumberg, Donaueschingen, Schramberg und Sulz und der Gemeinde Vöhringen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Falzmoos« ist

- die Erhaltung der Kiefern-Spirken-Fichten-Bestockung auf einer ausgeprägten *Vaccinium-uliginosum*-Misse mit Hochmoorkernen;

- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Auerwildbiotops.
- 2. »Keltengräber« ist
 - die Erhaltung des naturnahen Fichten-Tannen-Kiefernwaldes;
 - die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Auerwildbiotops.
- 3. »Schlattersteig« ist
 - die langfristige Erhaltung des naturnahen Hangbuchenwaldes auf einem trockenen Weißjura-Steilhang.
- 4. »Schelmenhalde« ist
 - die langfristige Erhaltung des naturnahen Bergmischwaldes aus Tanne, Buche, Fichte, Bergahorn sowie Bergulme und Linde.
- 5. »Felsenmeer« ist
 - die langfristige Erhaltung der naturnahen Bestockung aus Fichte, Tanne, Buche, Bergahorn (Traubeneiche, Esche u. Schwarzerle).
- 6. »Erlenbruch Keltertal« ist
 - die Erhaltung, Pflege des Schwarzerlenbruchwaldes im Bereich der nassen Talsohle des Keltertals.
- 7. »Legenhalde« ist
 - die langfristige Erhaltung der Laubbaumbestockung aus Esche, Bergahorn und sonstigen Laubbäumen sowie einzelstehenden Fichten
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- 2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- 3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
- 4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
- 5. Weiter ist es verboten:
 - a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

Im Einzelnen gilt:

1. im Schonwald »Falzmoos«:
 - Förderung von Kiefer und Spirke als lichter Dauerbestockung;
 - Vereinzelung der Fichte im Unter- und Zwischenstand und rechtzeitige Entnahme vor dem Einwachsen in den herrschenden Bestand;
 - Auflichten geschlossener Bestandesstrukturen zur Verbesserung des Auerwildbiotops.
2. im Schonwald »Keltengräber«:
 - Erhaltung und Förderung der Kiefer;
 - Schaffung eines stufigen, gut strukturierten lockeren Bestandesaufbaus;

- Auflichtung geschlossener Bestandesstrukturen zur Verbesserung der Auerwildbiotops.

3. im Schonwald »Schlattersteig«:

- Kleinflächige Hiebseingriffe zur Einleitung und Förderung der Verjüngung.

4. im Schonwald »Schelmenhalde«:

- Dauerwaldartige Bewirtschaftung des Steilhanges; Auszug überalterter Fichten und Förderung von Tanne und Laubholz;
- Pflanzung von Bergulmen aus lokalem Saatgut auf kleinen Blößen entlang des Fußpfades;
- Freihaltung der Wiese durch Beseitigung der auflaufenden Sukzession und regelmäßiges Mähen und Mulchen.

5. im Schonwald »Felsenmeer«:

- Soweit erforderlich, Nutzung abgängiger Bäume;
- Freihalten exponierter Felspartien;
- Erhaltung der Baumartenvielfalt.

6. im Schonwald »Erlenbruch Keltertal«:

- Extensive Bewirtschaftung in Form einzelstammweiser Nutzung;
- Entnahme von Fichte und Kiefer in den Randbereichen des Feuchtgebietes.

7. im Schonwald »Legenhalde«:

- Möglichst langfristige Erhaltung des Altbaumbestandes bei gleichzeitig kleinflächiger Verjüngung der vorkommenden Laubbaumarten;
- Schaffung und Freihaltung von Ausblicken.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsdirektion Freiburg/Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Falzmoos« vom 5. August 1986
2. »Keltengräber« vom 5. August 1986
3. »Schlattersteig« vom 20. Juni 1994
4. »Schelmenhalde« vom 9. September 1992
5. »Felsenmeer« vom 3. August 1987
6. »Erlenbruch-Keltertal« vom 3. August 1987
7. »Legenhalde« vom 23. Dezember 1987

FREIBURG I. BR., den 20. Oktober 2003

Joos

